Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 56 (1905)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sigung bom 22. Februar 1905, in Lugern.

I. Als Bizepräsident des Ständigen Komitee wird bezeichnet Herr Dr. Fankhauser, I. Adjunkt des eidgen. Oberforstinspektorates.

II. Das Mitgliederverzeichnis wird bereinigt und der Herr Kassier ersucht, dasselbe dem Druck zu übergeben.

III. Das Protokoll der Jahresversammlung von Brig, ausgesertigt von Herrn R. Glut, Assistent der forstlichen Versuchsanstalt, ist eingegangen. Es soll vorab bei den Mitgliedern des Ständigen Komitees in Zirkulation gesetzt werden.

IV. Es wird konstatiert, daß die Propaganda für das Vereinsorgan besonders bei der französischen Ausgabe nicht ohne bedeutenden Ersolg war und wird in Aussicht genommen, später zu geeigneter Zeit dieselbe fortzuseten, wobei man besonders auf die Mithülse derzenigen Mitglieder rechnet, welche sich diesmal an den Propaganda-Arbeiten nicht beteiligt haben.

V. Das Mitglieder-Diplom liegt im Entwurf vor. Es soll derselbe jedoch unter möglichster Berücksichtigung einiger ausgesprochenen Wünsche umgearbeitet werden.

VI. Die Jahresversammlung vom Jahre 1905 in Appenzell soll ansangs August stattfinden. Das endgültige Programm ist noch mit dem Lokalkomitee zu vereinbaren.



Mitteilungen.

Reglement für die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

(Vom 29. Juli 1904.)

Der schweizerische Schulrat, in Ausführung von Art. 3 des Bundes ratsbeschlusses vom 15. September 1903, betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung, nach Einsicht und Prüfung eines Antrages der Abteilungskonferenz der schweizerischen Forstschule, beschließt:

§ 1. Anmeldung.

Die Anmeldung zur forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung hat jeweilen schriftlich bis Ende Dezember für das folgende Jahr beim eidsgenössischen Departement des Innern in Bern zu geschehen.

Die Anmeldung soll enthalten: Name, Heimatort und Geburtsdatum des Kandidaten, auch sind der Anmeldung möglichst vollständige Zeugnisse über Vor- und Fachstudien beizulegen.

Das eidgenössische Departement des Innern übermittelt diese Ansmeldungen an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates.

Reguläre Studierende der schweizerischen Forstschule, welche die Staatsprüfung bestehen wollen, können sich bis Ende Dezember bei der Schulratskanzlei anmelden, welche sodann die Anmeldung dem eidge-nössischen Departement des Innern übermittelt.

§ 2. Prüfung der Anmeldungsaften.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates legt die vom eidgen. Departement des Innern erhaltenen Anmeldungen einer Kommission vor, welche aus ihm als Vorsitzenden, dem eidgen. Oberforstinspektor und dem jeweiligen Vorstande der Forstschule besteht.

Diese Kommission entscheidet auf Grund der vorhandenen Ausweise, über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, eventuell über teilweisen oder gänzlichen Prüfungserlaß.

- § 3. Vorbedingungen für Zulassung zur Prüfung und Prüfungserlaß. Zur Prüfung werden zugelassen:
 - a) Studierende der Forstschule des eidgen. Polytechnikums nach Maßgabe des Reglements für die Diplomprüfung.
 - b) Kandidaten, welche Ausweise über eine wissenschaftliche Vorbildung, sowie über höhere forstliche Studien erbringen, wie sie den Bedingungen des Eintrittes in die schweizerische Forstschule und dem Studiengang an derselben sachlich entsprechen. Sänzlicher oder teilweiser Prüfungserlaß ist zulässig, wenn der Bewerber:
 - a) durch wissenschaftliche Leistungen im Prüfungsgebiete über den Besitz der geforderten Kenntnisse hinreichend ausgewiesen ist;
 - b) anderwärts in einer Stellung gewirkt hat, in welcher alle Bedingungen dieser Prüfung vorab zu erfüllen waren;
 - e) Zeugnisse vorweist über auswärts gut bestandene Prüfungen, welche unzweiselhaft auf der Höhe dieser Staatsprüfung stehen. Für Ausländer tritt diese Begünstigung nur dann ein, wenn von kompetenter Stelle ihres Heimatlandes Gegenrecht zugesichert ist.

§ 4. Einteilung der Prüfung.

Die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zerfällt in:

- a) eine propaedeutische;
- b) eine fachwissenschaftliche Prüfung.

§ 5. Propaedentische Prüfung.

Die propaedeutische Prüfung findet je zu Anfang des Sommersfemesters (April) statt.

Sie ist mündlich.

Ihre Anordnung entspricht der Uebergangsdiplomprüfung der schweizerischen Forstschule.

§ 6. Fachwissenschaftliche Prüfung.

Zur fachwissenschaftlichen Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die propaedeutische Prüfung mit Ersolg bestanden haben oder von derselben durch die vorberatende Kommission dispensiert worden sind (§§ 2 und 3).

Sie findet zu Ende des Sommersemesters (Juli) statt.

Sie ist mündlich und schriftlich.

Die Anordnung des mündlichen Teiles entspricht derjenigen der mündlichen Schlußdiplomprüfung der schweizerischen Forstschule.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

- 1. in der Anfertigung eines Wirtschaftplanes;
- 2. in der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz der Forstschule festzustellenden Themas, gemäß den Bestimmungen des Diplomprüfungsreglementes.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates übermittelt das Pros gramm der propaedeutischen und der Schlußprüfung an das eidgenöfs sische Departement des Innern, damit dieses nach Gutsinden den Prüfunsgen beiwohnen, resp. sich bei denselben vertreten lassen kann.

§ 7. Erteilung der Noten, Antragsstellung und Entscheidung.

Für jede der beiden Prüfungen bilden alle dabei beteiligten Dozenten, unter Vorsitz des Abteilungsvorstandes der Forstschule, die Prüfungs-kommission.

Diese versammelt sich nach Schluß jeder der beiden Prüfungen zur Erteilung der Noten und zur Antragsstellung an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrücklich Erwähnung finden sollen.

Der Präsident des Schulrates prüft den Antrag und übermittelt denselben zum endgültigen Entscheide dem Departement des Innern.

Die Notenskala ist die jeweilen am eidgenössischen Polytechnikum gebräuchliche.

Für die mündlichen Fächer wird je eine Note von einfachem, für die andern, schriftlichen Arbeiten (§ 6) eine solche von doppeltem Gewicht erteilt.

Der Antrag der Prüfungskommission geht:

- a) nach der propaedeutischen Prüfung auf Zulassung oder Nichtzulassung zur sachwissenschaftlichen Prüfung;
- b) nach der fachwissenschaftlichen Prüfung auf Erteilung oder Nichterteilung eines Zeugnisses wissenschaftlicher Befähigung zur Ausübung des Berufes als Forstbeamter.

§ 8. Beurteilung der Leiftungen.

Die Beurteilung der Leistungen bei der propaedeutischen Prüfung ist dieselbe, wie bei der Übergangsdiplomprüfung.

Das Zeugnis forstlich-wissenschaftlicher Befähigung wird nur an solche Kandidaten der Staatsprüfung erteilt, deren Leistungen sie ohne Zweisel nach ihrer wissenschaftlichen Bildung zur Ausübung des Beruses als höherer Forstbeamter geeignet erscheinen lassen. Als untere Grenze hiefür wird im allgemeinen die Durchschnittsqualifikation "ziemlich gut bis gut" (nach der gegenwärtig bestehenden Notenskala $4^{1}/2$) angenommen.

Anträge der Prüfungskommission, welche von diesen Regeln abweichen, sind speziell zu begründen.

§ 9. Wiederholung der Prüfung.

Diesenigen Kandidaten, welche einen der beiden Prüfungsteile nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich erst nach Jahresfrist noch einsmal zu derselben anmelden. Mehr als zweimal wird kein Kandidat zum gleichen Prüfungsteil zugelassen.

§ 10. Entschädigung der Examinatoren und Prüfungsbehörden.

Die Examinatoren beziehen die gleichen Gebühren, wie bei den Diplomprüfungen.

Die Prüfungsgebühr wird auf Fr. 50. — festgesetzt und ist vor der Prüfung zu erlegen. Sie wird zugunsten der Kasse des eidgenössischen Polytechnikums bezogen, welche sämtliche Auslagen für die Prüfungen zu bestreiten hat.

Bürich, den 29. Juli 1904.

Im Namen des Schweiz. Schulrates Der Präsident: Der Sekretär: sig. H. Bleuler. sig. Hühler.



Zäücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Botanische Exkursionen und pflanzengeographische Studien in der Schweiz. Hernusgegeben von Dr. C. Schröter, Professor der Botanik am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich. Zürich. Verlag von Albert Raustein. 1904.

- 1. Heft. **Botanische Exkursionen im Bedretto-, Formazza- und Bosco-Tal** von E. Schröter und M. Rifli. Mit 10 Tafeln. 92 S. 8°. Preis brosch. Fr. 3.
- 2. Heft. Forstliche Vegetatationsbilder aus dem südlichen Tessin von B. Frauler, Forstinspettor in Lugano. Mit 18 vom Berfasser aufgesnommenen Photographien auf 9 Tafeln. 24 S. 8°. Preis broich. Fr. 1.50.